

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
aus dem Sportstättenförderprogramm 2022 bis 2026  
des Landkreises Göttingen**

**1. Zuwendungszweck**

Der Landkreis Göttingen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nur im Rahmen des Bedarfs Zuwendungen für den Neu- oder Umbau sowie für die Erweiterung und Erhaltung von Sportstätten und Gemeinschaftsanlagen sowie von Schwimmbädern (Hallen- und Freibäder), die sich in kommunaler oder in vereinseigener Trägerschaft befinden.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Ein Zuschuss kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden.

**2. Gegenstand der Förderung**

**2.1. Förderungsfähig sind**

- Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Nr. 3, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen. Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Zusammenhang mit einem Schwimmbad handelt, kann eine Förderung auch dann erfolgen, wenn der Antragsberechtigte eine besondere sportliche, pädagogische und / oder (gesundheits-/sport-)therapeutische Nutzung durch Schulen, Kindergärten, Sportvereinen-/verbände oder vergleichbar Nutzern nachweisen kann; die zeitliche Nutzung des Schwimmbades zu diesen Zwecken muss dann nicht überwiegend vorliegen, darf jedoch auch nicht unerheblich sein. Inwiefern eine ausreichende zeitliche Nutzung vorliegt, wird im Einzelfall entschieden.
- Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss auf dem eigenen Grundstück (davon erfasst sind Grundstücke nach Ziffer 4.1, 1. und 2. Spiegelstrich), soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
- der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).

**2.2. Nicht förderungsfähig sind**

- Verwaltungs- und Geschäftsräume.
- langfristig oder überwiegend (mehr als 50%) vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Steganlagen, Pferdepensionsboxen, Caddyboxen - Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein, unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht -).
- Sportvereinsräume, bei denen die gastronomische Nutzung gegenüber der sportlichen Nutzung über 50 % liegt. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume wie Toilettenanlagen und Terrassen.

**Landkreis Göttingen**  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

**Fachbereich Bildung, Sport und  
Kultur**

[www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de)

- Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.
- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
- Kassenhäuschen.
- der Anteil an Anlagen zur Energiegewinnung, der nicht zur Deckung des Eigenbedarfs benötigt wird, sondern nach dem Erneuerbare- Energien-Gesetz (EEG) die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeist.
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
- Gärtnerische Anlagen
- Bauliche Maßnahmen (Garagen, Lagerräume, Werkstätten, Rettungstürme, usw.), die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.
- Kunstrasenplätze, die mit Kunststoffen (Kunststoffgranulat) verfüllt werden.

### 3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger im Kreisgebiet kommen in Betracht

- Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse (vorrangig Städte, Gemeinden und Samtgemeinden),
- Sportvereine und -verbände, die dem Landessportbund Niedersachsen e. V. als ordentliche Mitglieder angeschlossen und gemäß der VO-Sport anerkannt oder als gemeinnützig anerkannt sind.

### 4. Fördervoraussetzungen

4.1. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
- dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z. B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den Landkreis.
- eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und Eigenmittel von mindestens 10 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Nicht als Eigenmittel gelten Darlehen, deren Zins- und/oder Tilgungsrate von Dritten übernommen werden und nicht rückzahlbare kommunale Darlehen.
- wenn die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 5.000,00 Euro betragen.
- der Landessportbund Niedersachsen e.V. die Maßnahme als förderungswürdig erachtet (ausgenommen Anträge von Gebietskörperschaften sowie Anträge, die im Zusammenhang mit Schwimmbädern stehen).

4.2. Eine Förderung kann **nicht** gewährt werden, wenn

- vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmebeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag. Maßnahmebeginn bedeutet das Eingehen von Verbindlichkeiten, das Bestellen und Kaufen von Material, erste, den Bau betreffende Arbeitsleistungen. Nicht zum Maßnahmebeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung und Bemessungsgrundlage**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung oder nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung kann im Regelfall sowohl für Gebietskörperschaften als auch für Vereine und Verbände bis zu 20 v. H., höchstens 130.000,00 Euro, der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

Bei Sportvereinen und -verbänden können in begründeten Fällen auch Eigenleistungen in angemessenem Umfang und nach Prüfung des Einzelfalls mit einem Stundensatz von 10,00 € berücksichtigt werden; der Umfang der Eigenleistungen ist gesondert zu begründen.

Bei umweltfreundlicher Bauweise und Erzeugung erneuerbarer Energien gemäß dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) kann die Zuwendung bis zu 30 v. H., höchstens jedoch 130.000,00 Euro, betragen.

Bei Baumaßnahmen, die der Landkreis als besonders förderungswürdig erachtet (z.B. Inklusionsthematik), kann die Zuwendung im Bereich des Mehraufwands bis zu 30 v. H., höchstens jedoch 130.000,00 Euro, betragen. Dazu gehören behindertengerechte und barrierefreie Umbauten.

Bei gemeinsamen baulichen Maßnahmen von Vereinen und/oder Kommunen kann die Zuwendung ebenfalls bis zu 30 v. H., höchstens jedoch 130.000,00 Euro, betragen.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit Schwimmbädern stehen, kann die Zuwendung im Regelfall bis zu 50 v.H., höchstens jedoch 300.000 €, der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

## **6. Antragsverfahren**

Sportvereine und -verbände reichen den projektbeschreibenden Antrag bei der zuständigen Gemeinde ein. Die Gemeinde leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an den Landkreis Göttingen (Bewilligungsbehörde) weiter. Aus der Stellungnahme muss zu ersehen sein, ob und in welcher Weise sich die Gemeinde am Projekt beteiligt.

Gebietskörperschaften reichen den Antrag direkt beim Landkreis ein.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen grundsätzlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres für Maßnahmen, die im Folgejahr begonnen / umgesetzt werden sollen, vorzulegen. Eine Vorlage des Antrags nach dem 30.09. ist in Abstimmung mit dem Landkreis möglich.

Die Bestätigung des Antragseingangs durch den Landkreis berechtigt zum Maßnahmebeginn.

Änderungen der beantragten Baumaßnahme, der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 v. H. sind umgehend dem Landkreis anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung. Die Zustimmung kann im Einzelfall auch nachträglich eingeholt werden.

Bei der Beantragung eines Zuschusses sind dem Antrag mindestens Lageplan, Bauzeichnung, Kostenschätzung oder -berechnung, Finanzierungsplan (ggf. Vergleichsberechnung) und in der Regel Vergleichsangebote sowie eine Erklärung zum Eigentumsrecht (ggf. Pachtvertrag o. ä.) beizufügen.

## **7. Sonstige Zuwendungsbedingungen/Bewilligungsbedingungen**

### **7.1. Allgemeine Bedingungen**

Die mit Hilfe der Zuwendung geförderten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sowie Schwimmbäder sind mindestens 20 Jahre lang entsprechend dem Förderzweck zu verwenden. Für Vereinsprojekte gilt eine Frist von mindestens 10 Jahren.

Wird das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder veräußert, so ist der Zuwendungsbescheid in der Regel zu widerrufen. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, für das die Kreismittel bewilligt werden, muss sichergestellt sein.

Die bereitgestellten Kreismittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nur für fällige Zahlungen im Rahmen der Maßnahme eingesetzt werden.

Eine evtl. erforderlich werdende Nachfinanzierung ist durch Eigen- oder sonstige Mittel ohne Kreisbeteiligung sicherzustellen.

Einsparungen gegenüber den als zuwendungsfähig anerkannten Kosten der Maßnahme führen zu einer anteiligen Reduzierung der gewährten Kreismittel.

Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Bauvorhabens nachzuweisen.

Für jede abgerechnete Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Der Landkreis Göttingen ist berechtigt, zu prüfen, ob der Zuschuss zweckentsprechend verwendet wurde. Der Empfänger ist dabei verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die baulichen Anlagen, Bücher und Belege zu gewähren.

### **7.2. Auszahlung**

Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist an den Landkreis inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Rechnungskopien, mindestens in Höhe der Abforderung, und den Zahlungsnachweisen in Kopie einzureichen. Auf den Belegen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Förderungsempfänger oder eines beauftragten, sachkundigen Dritten zu bestätigen.

Die Abforderung des Förderungsbetrages erfolgt im Zuge des Baufortschrittes. Ab einer Förderungssumme von 50.000,00 € ist eine Teilauszahlung (max. drei) des Förderungsbetrages möglich (prozentualer Anteil - entsprechend des anerkannten Förderprozentsatzes nach Ziffer 5 - an den bis zum Zeitpunkt der Beantragung der Abschlagszahlung entstandenen und bezahlten zuwendungsfähigen Kosten).

Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderungsfähigen Ausgaben nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, überprüft der Landkreis die Höhe der Förderung und setzt diese neu fest.

## **8. Rückforderungen**

8.1. Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt.

8.2. Die Förderung wird aufgehoben, wenn

- mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmebeginns begonnen worden ist.
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
- gegen Mitwirkungspflichten - insb. nach Ziffer 6 - verstoßen wurde, also insb. Änderungen der Baumaßnahme oder Abweichungen über 10 v. H. des Finanzierungsplans nicht angezeigt wurden.
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.
- die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde.

Bereits ausgezahlte Fördergelder nebst Zinsen sind an den Landkreis zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim Landkreis Göttingen mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

Diese Regelung gilt auch für einen Widerruf der Zuwendung nach Ziffer 7.1, mit der Maßgabe, dass sich der Rückzahlungsanspruch für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung in der Regel um jährlich 5% (bei Kommunen) bzw. 10% (bei Vereinen), beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr, vermindert.

8.3. Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

## **9. Inkrafttreten/Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft und mit Einstellung der Förderung von Sportstätten aus diesem Programm automatisch außer Kraft.